



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.639/0-V/4/92

An das  
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

*L. Jannitsch*

BUNDESKANZLERAMT	
108	GEN. P2
Datum: 22. SEP. 1992	
Verf. Nr. 29.9.92, <i>Hub</i>	

Sachbearbeiter  
Bernegger

Klappe/Dw  
2426

Ihre GZ/vom

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz geändert wird

Als Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf übermittelt.

17. September 1992  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.639/0-V/4/92

An das  
Bundesministerium für Finanzen

1010 W i e n

Sachbearbeiter  
Bernegger

Klappe/Dw  
2426

Ihre GZ/vom  
23 0300/6-V/5/92  
15. Juli 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz geändert wird

Grundsätzliches:

Eine Novelle, die die Änderung eines Bundesgesetzes betrifft, soll nicht in Artikel gegliedert werden (vgl. Punkt 121 der Legistischen Richtlinien 1990, vgl. auch die Ausführungen zu Art. II - IV).

Grundsätzlich ist auch anzumerken, daß nur vollständige Gliederungseinheiten zu novellieren sind (vgl. Punkt 122 der Legistischen Richtlinien 1990). Dies gilt u.a. für Art. I Z 3, 6, 10, 12.

Weiters ist anzumerken, daß eine Gegenüberstellung der bisherigen Regelungen mit den nun im Entwurf vorgesehenen fehlt.

Zu Art. I:

Zum Einleitungssatz:

Nach dem Zitat der Stammfassung hätte es zu lauten "zuletzt geändert durch das Bundesgesetz" (siehe Punkt 124 der Legistischen Richtlinien 1990).

- 2 -

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 3):

Ein sinngemäßer Verweis auf Rechtsvorschriften ist unzulässig (siehe Punkt 59 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Z 8:

§ 1 Abs. 3, § 9 Abs. 2 Z 7 und § 22 Abs. 3 ist wohl irrtümlich wieder erwähnt, obwohl diese Bestimmungen selbst novelliert werden.

Dasselbe gilt für § 9 Abs. 2 Z 7 und § 22 Abs. 3 in Z 9.

Zu Z 10 (§ 20):

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung sind mißverständlich. Die Rechtsprechung, auf die Bezug genommen wird, wäre ausführlicher darzustellen.

Zu Z 14 (§ 23 Abs. 2, 3 und 4):

In Abs. 4 wären jene Bestimmungen des BWG im einzelnen anzuführen, auf die verwiesen wird.

Zu Z 16 (§ 25a):

Es ist nicht ganz ersichtlich, warum neben den detaillierten Regelungen des § 86 BWG über die Einbringung einer Sparkasse in eine Aktiengesellschaft weitere Regelungen im Sparkassengesetz erforderlich sind. Nach Auffassung des Verfassungsdienstes enthalten weiters § 86 Abs. 5 Z 1 BWG und der beabsichtigte § 25a Abs. 2 Z 1 keinen unterschiedlichen Normgehalt.

Zu Z 17 (§ 28 Abs. 2):

Auch zum § 64 BWG wurde festgestellt, daß die Anordnung, daß jederzeit weitgehende Prüfungshandlungen vorgenommen werden können sollen, im Lichte der Grundrechte mehrfach problematisch ist

- 3 -

(Gleichheitssatz - insbesondere überschießende Reaktion des Gesetzgebers auf Fehlverhalten des Rechtsunterworfenen, Schutz der Privatsphäre). Dasselbe ist zu dieser Bestimmung anzumerken, auch wenn sie sozusagen entschärft wurde.

Zu Z 22 (§ 30):

Der Ausdruck "alle diesbezüglichen Bescheide" sollte ersetzt werden, indem sprachlich zum Ausdruck kommt, welche Bescheide davon erfaßt sein sollen.

Zu Z 26:

Die Novellierung in Bezug auf § 1 Abs. 3 erscheint wiederum nicht erforderlich.

Zu Art. II:

Die Novellierung der Anlage zu § 24 hätte in einer eigenen Novellierungsanordnung (Z 27) zu erfolgen.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 2):

Das Kriterium der "erforderlichen fachlichen und persönlichen Eignung" erscheint, insbesondere auch im Lichte der bisherigen Determinierung, nicht ausreichend bestimmt.

Zu Art. III:

Nach den Legistischen Richtlinien 1990 (siehe Punkt 75) sollen Übergangsbestimmungen nicht als selbständige Bestimmungen gestaltet werden. Sie sind vielmehr am Ende eines Gesetzes als Paragraphen anzufügen. Es stellt sich die Frage, ob die Übergangsbestimmung nicht besser dahin formuliert werden sollte, daß die bei Inkrafttreten bestellten Staatskommissäre als vom Bundesminister für Finanzen bestellt gelten.

- 4 -

Zu Art. IV:

Gemäß Punkt 41 der Legistischen Richtlinien 1990 hat die Inkrafttretensregelung einer Novelle als Novelle der Inkrafttretensregelung der Stammfassung zu erfolgen.

17. September 1992  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kup', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.